STADT CREUßEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE
SITZUNG DES STADTRATES CREUßEN

Sitzungsdatum:	Montag, 15.11.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:30 Uhr
Ort:	Mehrzweckhalle Creußen

ANWESENHEITSLISTE

Mitglieder des Stadtrates

Busch, Harald
Freiberger, Georg
Hauenstein, Rainer
König-Zeußel, Willibald
Lautner, Werner
Meyer, Stefan
Nols, Raimund
Ohlraun, Bernhard
Raimund, Maximilian
Schmidt, Toni
Stapelfeld, Claudia
Tauber, Mario
Theisinger, Oliver
van de Gabel-Rüppel, Renate

Schriftführer

Baumgärtner, Klaus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Erster Bürgermeister

Dannhäußer, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Preißinger, Petra
Sendelbeck, Elke

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Bürgersprechzeit

131. Bericht des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung;

132. Satzung der Stadt Creußen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Creußen" im vereinfachten Verfahren; Beschluss zur Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierung;

133. Satzung der Stadt Creußen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Ost"; Beschluss zur Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierung;

134. Sanierung/Neugestaltung Theodor-Künneth-Straße

135. Bauleitplanung Gemeinde Speichersdorf; Aufstellung Bebauungsplan Nr. 56 "GE - Am Wirbenzer Weg“; Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB;

136. Planfeststellung für das Vorhaben "Auflassung des Bahnübergangs in Creußen, Bahn-km 11,156, und Bau eines bahnparallelen Ersatzweges, Strecke 5001 Schnabelwaid - Bayreuth in den Städten Bayreuth und Creußen";

137. Vollzug der Gemeindeordnung: Feststellung der Jahresrechnung 2018 sowie Fassung des Beschlusses über die Entlastung zur Jahresrechnung 2018 gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 102 Abs. 3 GO

138. Abgaben der Stadt Creußen; Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Creußen;

139. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;

Nichtöffentliche Sitzung

2. Bürgermeister Raimund Nols eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates Creußen, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Stadtrates Creußen fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Bürgersprechzeit

./.

131. Bericht des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung;

- Bekanntgabe der Kreditaufnahme in Höhe von 1,5 Mio. Euro bei der Saar -LB mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer Zinsbindung von 30 Jahren.
- Bekanntgabe, dass der Auftrag zur Planung eines Verbindungsbaues in der letzten nichtöffentlichen Sitzung zu einem Angebotspreis von 29.300 € an das Architekturbüro Hauck vergeben wurde.
- Mitteilung, dass die Stadt Creußen aus dem Antrag für 2020 1,2 Mio. Euro RzWas – Förderung erhalten hat.
- Mitteilung, dass aus der Städtebauförderung eine Förderabrechnung in Höhe von ca. 65.000 € eingegangen ist. Bei Kosten von 123.000 € bedeutet dies eine Förderung von ca. 50 %.
- Bekanntgabe, dass die Stadt Creußen wieder eine Stabilisierungshilfe erhalten hat. Im Jahr 2021 sind dies 950.000 €. Ein Dank geht an die Kämmerei für die Beantragung und dem Freistaat Bayern für die finanzielle Unterstützung.
- Bekanntgabe des Schreibens der Bundestagsabgeordneten Anette Kramme zum Thema Radweg an der B 2. Bekanntgegeben wird auch das Schreiben von Ministerin Schreyer an MdB Kramme.
- Bekanntgabe der Einladung des FC Creußen zur Weihnachtsfeier am 11.12.2021 um 19.30 Uhr im Sportheim.
- Bekanntgabe, dass Erhebungsbeauftragte für den Zensus 2022 gesucht werden. Auskünfte erteilt das Landratsamt unter der Tel. Nr. 0921/728-699.
- 2. Bürgermeister Nols gibt eine Spendenliste für die Kriegsgräbersammlung in Umlauf. Wer möchte kann spenden und sich in die Spendenliste eintragen. 2. Bürgermeister Nols teilt mit, dass nachträglich Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.
- 2. Bürgermeister Nols berichtet über den Sachstand zu Lindenhardt.
- Bericht zur Jugendwerkstatt. Diese war ein voller Erfolg. Der Dank geht an die Helferinnen und Helfer.

132. Satzung der Stadt Creußen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Creußen" im vereinfachten Verfahren; Beschluss zur Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierung;

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Creußen beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung „Altstadt Creußen“ über den bisher befristeten Zeitraum, festgelegt gemäß § 235 Abs. 4 BauGB auf den 31. Dezember 2021, bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern.

Begründung

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt Creußen“ ist 1989 auf der Grundlage Vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB erfolgt, in deren Ergebnis die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse beschrieben und die Notwendigkeit der Altstadtsanierung aufgezeigt werden konnten.

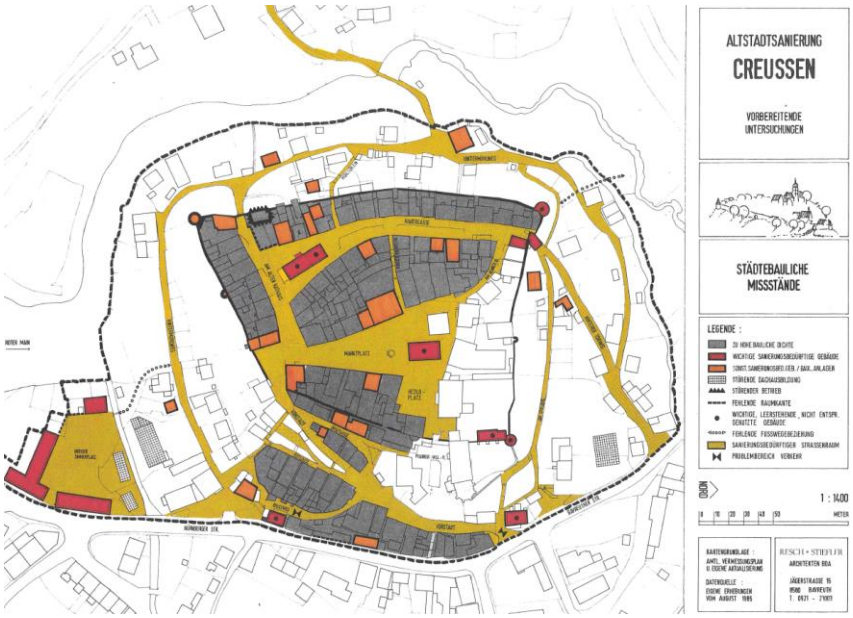

Abbildung 1: Vorbereitende Untersuchungen zur Altstadtsanierung Creußen Städtebauliche Missstände © Resch und Stiefler, Architekten BDA, Bayreuth 1985

Die im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Stadt Creußen (ISEK) durchgeführten Analysen zeigen, dass viele Ende der 1980er Jahre beschriebenen städtebaulichen Missstände in der Altstadt beseitigt werden konnten.

Dazu beigetragen haben verschiedene Bau- und Ordnungsmaßnahmen sowie und private Vorhaben, die in den vergangenen 30 Jahren mit Unterstützung der Städtebauförderung und unter Anwendung der sanierungsrechtlichen Vorschriften des BauGB durchgeführt werden konnten.

Die Ergebnisse des ISEK zeigen aber auch, dass viele der im Städtebaulichen Rahmenplan zur Altortsanierung von 1988 formulierten allgemeinen Sanierungsziele als Daueraufgabe verstanden werden müssen, denen sich die Stadt Creußen unter teilweise geänderten Rahmenbedingungen (wirtschaftliche und demographische Veränderungen, Klimawandel, etc.)
auch zukünftig stellen möchte. Zu nennen sind hier u.a.

- die vergleichsweise hohe bauliche Dichte in der Altstadt,
- der energetische Sanierungsbedarf an vielen Gebäuden
- bauliche und/oder gestalterische Mängel auch an denkmalgeschützten und/oder ortsbildprägenden Gebäuden,
- die an verschiedenen Stellen noch immer mangelnde Barrierefreiheit im öffentlichen Raum,
- der sanierungsbedürftige Zustand von öffentlichen Straßen und Plätzen,
- Bereiche, in denen es zu Verkehrsproblemen kommt,

leerstehende oder von Leerstand bedrohte Anwesen und der damit verbundene Funktionsverlust der Altstadt,
- fehlende alternative Mobilitätsangebote und
- unzureichende Wegeverbindungen.

Abbildung 2: Vorbereitende Untersuchungen zur Altstadtsanierung Creußen Städtebaulicher Rahmenplan © Resch und Stiefler, Architekten BDA, Bayreuth 1988

Aufbauend auf den Städtebaulichen Rahmenplan zur Altortsanierung vom November 1988 stellt das im April 2021 beschlossene ISEK in insgesamt vier Rahmenplänen die aktuellen Ziele dar, die die Stadt Creußen mit der Fortführung der Altstadtsanierung verfolgt.

Hierzu gehören

gemäß **Rahmenplan 01 – Städtebau und Siedlungsentwicklung**:

- der Erhalt und die Weiterentwicklung der bestehenden Mischnutzung im Stadtzentrum,
- die Modernisierung und Instandsetzung des denkmalgeschützten und/oder ortsbildprägenden Gebäudebestands,
- die Beseitigung von Leerständen und Umnutzung von Anwesen, die von Leerstand bedroht sind.

Gemäß **Rahmenplan 02 – Natur und Freiräume**:

- der Erhalt und die Entwicklung des Grüngürtels entlang der Stadtmauer,

- der Erhalt und die Aufwertung öffentlicher und privater Grünflächen, wie z.B. des Rektorengärtleins,
- die Vernetzung innerörtlicher Grünflächen, z.B. durch eine grüne Achse Altstadt - Bahnhof,
- die Umgestaltung öffentlicher Plätze, z.B. eines multifunktionalen Blaichangers,
- die Gewässerentwicklung entlang des Roten Mains und das Schaffen von Wassererlebnisbereichen.

Gemäß **Rahmenplan 03 Verkehr, technische Infrastruktur und Energie**:

- die Sanierung und Aufwertung von Straßen, Plätzen und Wegen, z.B. der Treppenanlage Spielberg,
- der Erhalt und die Aufwertung wichtiger Wegeverbindungen, z.B. des Hintermühlweges und des Birkenweges.

Gemäß **Rahmenplan 04 – Wirtschaft, Wohnen und Soziales**

- das Sichern und Stärken vorhandener Nahversorgungsangebote,
- das Sichern und Schaffen bezahlbaren Wohnraums durch die Unterstützung privater Vorhaben,
- das Erhalten und Verbessern touristischer Einrichtungen, z.B. des Krügemuseums,
- die Sicherung und Weiterentwicklung sozialer und kirchlicher Einrichtungen, z.B. des Gemeindehauses,
- die Sicherung und Erweiterung des gastronomischen Angebots.

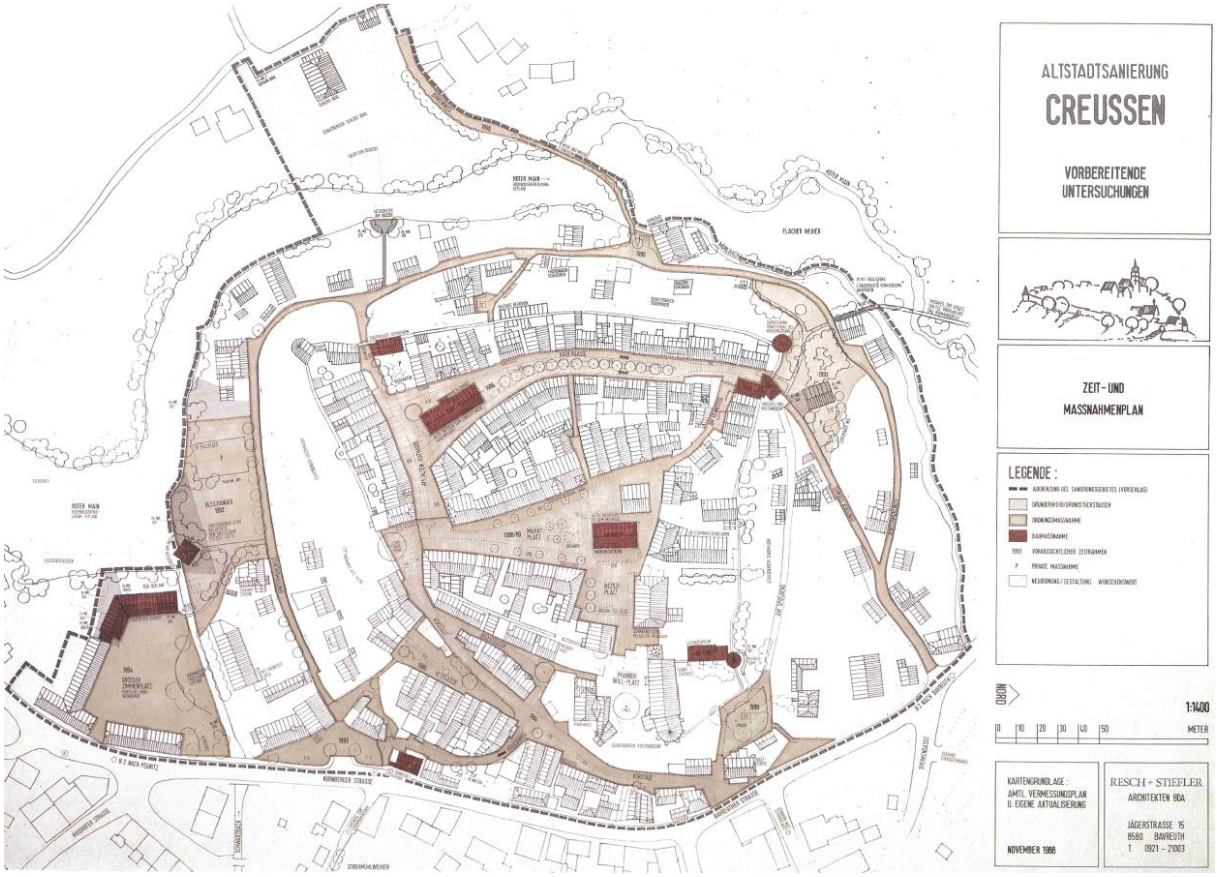

Abbildung 3: Vorbereitende Untersuchungen zur Altstadtsanierung Creußen Zeit und Maßnahmenplan © Resch und Stiefler, Architekten BDA, Bayreuth 1988

Der Maßnahmenplan zur Altstadtsanierung von 1988 gibt einen Überblick über die Maßnahmen, mit denen die ursprünglich formulierten Sanierungsziele erreicht werden sollten (Festlegung des Sanierungsgebiets, Grunderwerb/Grundstückstausch, Ordnungs- und Baumaßnahmen, private Maßnahmen) und zeigt den geplanten zeitlichen Rahmen hierzu auf.

Weil z.B. aus finanziellen Gründen manche Maßnahmen bis heute nicht realisiert werden konnten, wurde der ISEK Prozess auch zum Anlass genommen, den Maßnahmenplan für das Sanierungsgebiet „Altstadt Creußen“ fortzuschreiben.

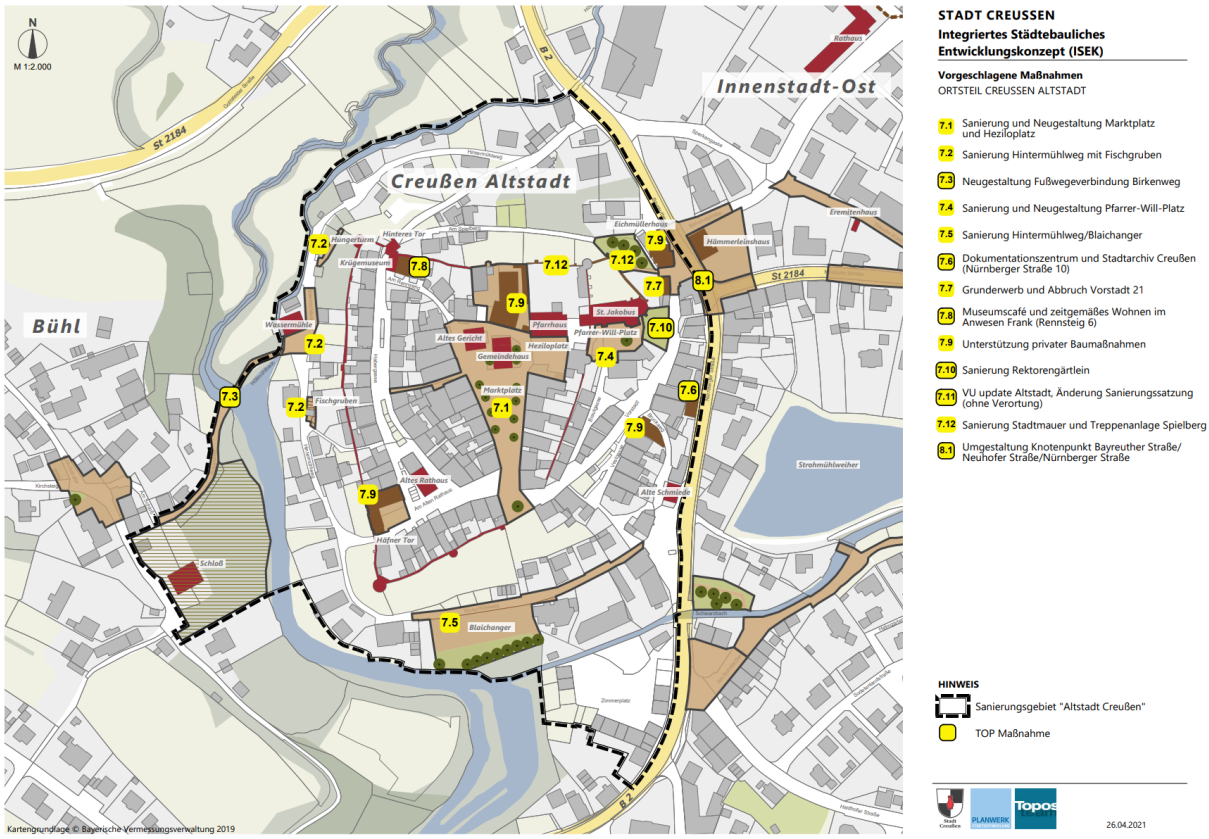

Abbildung 4: ISEK Creußen, Vorgeschlagene Maßnahmen für den räumlichen Handlungsschwerpunkt „Altstadt Creußen“ © PLANWERK mit Topos team, Nürnberg 2021

Vor dem Hintergrund gesamtstädtischer Entwicklungen und Bedarfe hat sich der Stadtrat Creußen mit Beschluss über das ISEK auf eine Liste von Maßnahmen sowie deren Prioritäten und voraussichtlichen Umsetzungszeiträume verständigt. Diese sieht für das Sanierungsgebiet „Altstadt Creußen“ folgende Bau- und Ordnungsmaßnahmen vor:

Nr.	Maßnahme	Priorität	Kosten	Umsetzung
7.1	Sanierung und Neugestaltung Marktplatz und Heziloplatz*	mittel	hoch	2024-2027, ggf. ab 2028
7.2	Sanierung Hintermühlweg (BA II) mit Fischgruben*	mittel	hoch	2024-2027, ggf. ab 2028
7.3	Neugestaltung Fußwegeverbindung Birkenweg*	TOP	mittel	2024-2027

7.4	Sanierung und Neugestaltung Pfarrer-Will-Platz*	hoch	mittel	2021-2027

Nr.	Maßnahme	Priorität	Kosten	Umsetzung
7.5	Sanierung Blaichanger Hintermühlweg (BA I)*	hoch	mittel	2021-2027
7.6	Dokumentationszentrum und Stadtarchiv Creußen (Nürnberger Straße 10)	TOP	hoch	2021-2023
7.7	Grunderwerb und Freilegung von Grundstücken, z.B. Vorstadtstraße 21*			2021 und später
7.8	Museumscafé und zeitgemäßes Wohnen im Anwesen Frank (Am Rennsteig 6)	TOP	hoch	2021-2023
7.9	Unterstützung privater Baumaßnahmen (z.B. Vorstadt 23, Marktplatz 18, Marktplatz 16, Am Alten Rathaus 19, Vorstadt 6, Nürnberger Straße 14)*	hoch	gering	2021 und später
7.10	Sanierung Rektorengärtlein	TOP	mittel	2022-2027
7.11	Fristverlängerung Sanierungssatzung, VU Update zur Änderung der Sanierungssatzung	TOP	gering	2021 VU-Update später
7.12	Sanierung Stadtmauer und Treppenanlage Spielberg	hoch	mittel	2023-2027

Tabelle 1: ISEK Creußen, Vorgeschlagene Maßnahmen für den räumlichen Handlungsschwerpunkt „Altstadt Creußen“ © PLANWERK mit Topos team, Nürnberg 2021

In der Liste enthalten sind verschiedene mit „*“ markierte Maßnahmen, die bereits im Maßnahmenplan von 1988 dargestellt waren, bisher nicht umgesetzt werden konnten oder nachgebessert werden müssen, weil sie nicht mehr heutigen Anforderungen z.B. an die Barrierefreiheit entsprechen.

Private Sanierungsmaßnahmen sollen auch weiterhin durch Sanierungsberatungen und das Kommunale Förderprogramm der Stadt Creußen zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unterstützt werden. Dessen Verlängerung hat der Stadtrat unlängst beschlossen.

Das bei Aufstellung des ISEK bewiesene Engagement und die Mitwirkungsbereitschaft aller Beteiligten lassen erwarten, dass die Altstadtsanierung auch zukünftig durchführbar ist.

Da jedoch

1. die Maßnahmen nicht bis zum 31.12.2021 umgesetzt werden können und
2. die Stadt Creußen auch zukünftig auf finanzielle Unterstützung zur Realisierung ihrer Sanierungsziele angewiesen sein wird,

bedarf es einer Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierungsmaßnahme „Altstadt Creußen“ um mindestens weitere 6 Jahre.

Aus der Fortführung der Sanierungsmaßnahme ergibt sich für die Stadt Creußen Finanzbedarf, für den entsprechend der Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR) Städtebauförderungsmittel akquiriert werden sollen.

Im Rahmen der Bedarfsanmeldung gemäß StBauFR entscheidet der Stadtrat, wann genau welche der oben aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Die erforderlichen Eigenanteile der Stadt Creußen sind dabei entsprechend der Fördermittelbewilligungen zu berücksichtigen. Eine Änderung der Prioritätensetzung bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Die Entscheidung über die Verlängerung der Durchführungsfrist zur Altstadtsanierung unterliegt dem sanierungsrechtlichen Abwägungsgebot gemäß § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Demgemäß sind die öffentlichen Belange bzgl. einer Verlängerung der Frist und die privaten Belange hinsichtlich einer Aufhebung der Sanierungssatzung gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei der Vielzahl der noch zu realisierenden Einzelvorhaben sind überwiegend öffentliche Belange betroffen, d. h. hier überwiegen die Nachtteile, die der Allgemeinheit entstünden, wenn die Sanierungsfrist nicht verlängert werden würde. Mit der Verlängerung der Sanierungsfrist ergeben sich auch für betroffene Private als Steuerpflichtige unter Voraussetzung des § 7h EStG erhöhte Abschreibungen bei Gebäuden im Sanierungsgebiet.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Verlängerung der Sanierungsdauer um weitere 6 Jahre gegenüber den Betroffenen zumutbar ist.

Spätestens danach soll gemäß § 162 Abs. 1 BauGB erneut entschieden werden, ob die Sanierungssatzung in Teilen oder im Ganzen aufgehoben wird oder einzelne Grundstücke aus der Sanierung zu entlassen sind, weil die Sanierung durchgeführt ist, sich als undurchführbar erweist, die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird oder die zur Durchführung festgelegte Frist abgelaufen ist.

Ja 14 Nein 0

133. Satzung der Stadt Creußen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Ost"; Beschluss zur Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierung;

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Creußen beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung „Innenstadt-Ost“ über den bisher befristeten Zeitraum, festgelegt gemäß § 235 Abs. 4 BauGB auf den 31. Dezember 2021, bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern.

Begründung

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt-Ost“ ist 2005 auf der Grundlage Vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB erfolgt, in deren Ergebnis die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse beschrieben und die Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahme aufgezeigt werden konnten.

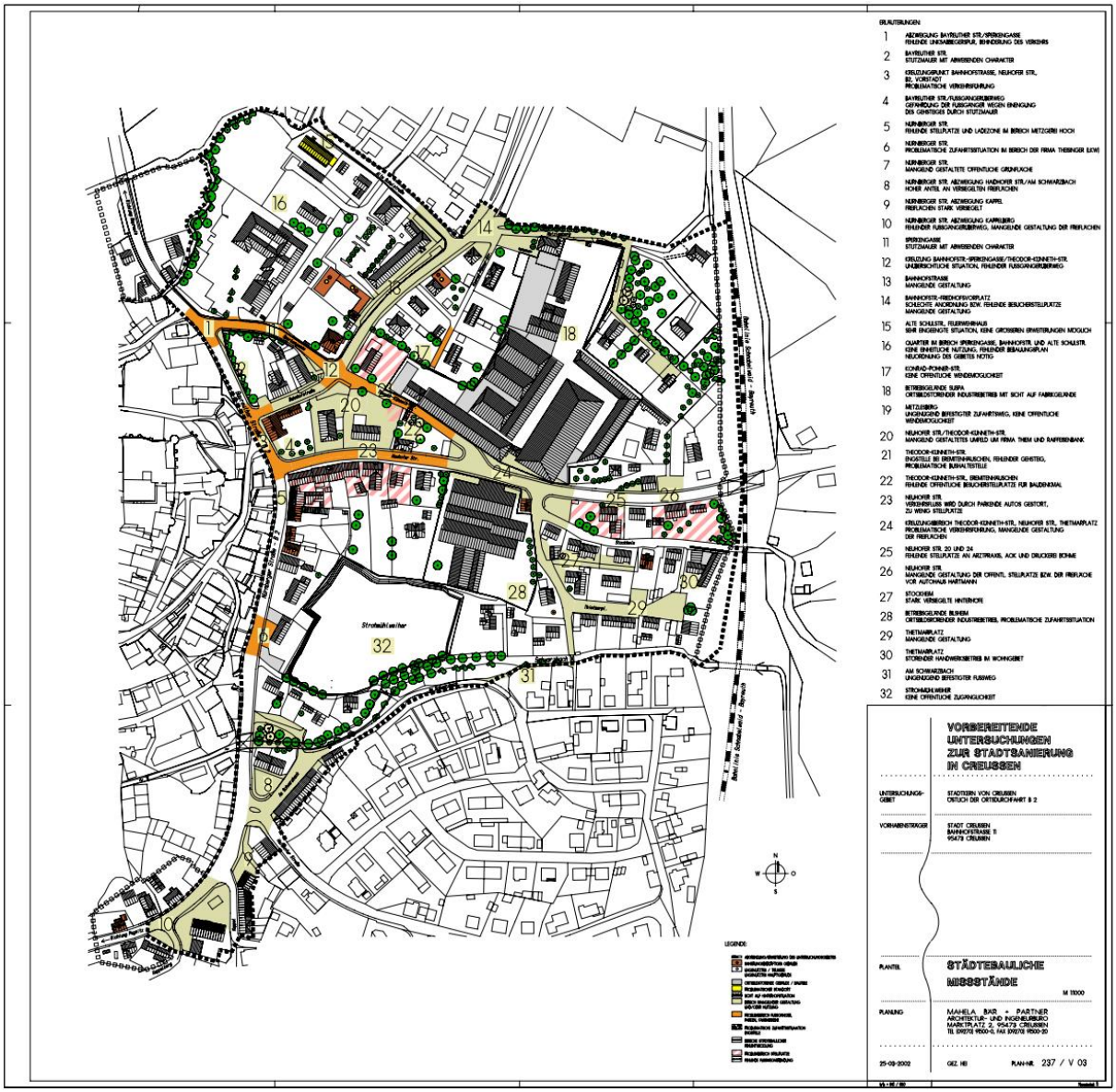

Abbildung 1: Vorbereitende Untersuchungen zur Stadtsanierung in Creußen Städtebauliche Missstände © architektur Ingenieurbüro Mahela Bär + Partner, Creussen 2003

Gegenüber den 2003 beschriebenen Missständen konnten Verbesserungen erreicht werden. Die im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Stadt Creußen (ISEK) durchgeführten Analysen zeigen aber, dass die „Innenstadt-Ost“ noch immer erhebliche städtebauliche Mängel aufweist, die eine Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierung rechtfertigen. Hierzu gehören:

- sanierungsbedürftige Gebäude,
- ungenutzte oder teilweise ungenutzte Gebäude,
- ortsbildstörende Gebäude oder Bauteile,
- unverträgliche Gemengelagen von z.B. Wohnen und Gewerbe,

- mangelhaft gestaltete und/oder mindergenutzte Freiflächen,
- Bereiche mit fehlenden Stellplätzen/hohem Parkdruck,
- unübersichtliche und gefährliche Verkehrsknotenpunkte,
- fehlende oder unsichere Wege für Fußgänger und Radfahrer.

Die allgemeinen Ziele der Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Ost“ wurden 2002 in zwei Rahmenplänen dargestellt:

Der Rahmenplan 1 beschreibt Teilbereiche in denen eine einheitliche Gestaltung, eine bessere öffentliche Zugängigkeit, das Schaffen von Stellplätzen, eine städtebauliche Neuordnung und Umnutzung, das Absiedeln von Betrieben und/oder Einrichtungen oder die Sanierung von Einzelanwesen geplant sind.

Abbildung 2: Vorbereitende Untersuchungen zur Stadtsanierung in Creußen Rahmenplan 1 © architektur Ingenieurbüro Mahela Bär + Partner, Creussen 2003

Der Rahmenplan 2 stellt als Städtebaulicher Gestaltungsplan bestehende und vorgeschlagene Gebäude, Dachformen, abzubrechende Gebäude und Bauteile, Bodenbeläge (Asphalt, Pflaster, wassergebundene Flächen), Grünflächen sowie vorhandene und geplante Bäume dar.

Abbildung 3: Vorbereitende Untersuchungen zur Stadtsanierung in Creußen Rahmenplan 1 © architektur Ingenieurbüro Mahela Bär + Partner, Creussen 2003

Die vier Rahmenpläne zum ISEK der Stadt Creußen greifen die ursprünglichen Sanierungsziele auf und formulieren für die „Innenstadt – Ost“ folgende allgemeine Entwicklungsziele

gemäß **Rahmenplan 01 – Städtebau und Siedlungsentwicklung**:

- das Entwickeln neuer und Aufwerten vorhandener Wohnbauflächen südlich der Neuhofer Straße,
- das Entzerren von Gemengelagen und Entwickeln einer verträglichen Mischnutzung nördlich und südlich der Theodor-Künneth-Straße/Neuhofer Straße,
- die Modernisierung und Instandsetzung von denkmalgeschützten und/oder ortsbildprägenden Gebäuden,
- die Beseitigung von Leerständen und Umnutzung von Anwesen, die von Leerstand bedroht sind.

Gemäß **Rahmenplan 02 – Natur und Freiräume**:

- den Erhalt und die Entwicklung gewässerbegleitender Grünflächen,
  z.B. am Strohmühlweiher, entlang des Schwarzbachs und des Roten Mains,
- das Schaffen neuer öffentlicher Grünflächen,
  z.B. zum Wassererlebnis am Roten Main,
- das Schaffen einer grünen Achse Altstadt-Bahnhof,
- die Umgestaltung und Aufwertung öffentlicher Straßenräume und Plätze, z.B. am Metzlesberg/Eingangsbereich Friedhof oder um das neue Feuerwehrgebäude

Gemäß **Rahmenplan 03 Verkehr, technische Infrastruktur und Energie**:

- die Sanierung und Aufwertung von Straßen, Plätzen und Wegen,
  z.B. der Theodor-Künneth-Straße,
- die Umgestaltung von Hauptverkehrsstraßen bzw. deren Randbereiche,
  z.B. Bahnhofstraße, Neuhofer Straße,
- das Aufwerten vorhandener und Schaffen neuer Wegeverbindungen,
  z.B. durch das ehemalige Suspa-Gelände,
- das Verbessern von Haltestellen des ÖPNV,
- die Erweiterung alternativer Mobilitätsangebote.

Gemäß **Rahmenplan 04 – Wirtschaft, Wohnen und Soziales**

- das Sichern und Stärken vorhandener Nahversorgungsangebote,
- das Sichern und Schaffen bezahlbaren Wohnraums,
- die Erweiterung von touristischen und Naherholungsangeboten,
  z.B. durch die Umnutzung des Anwesens Hämmerlein.

Der 2003 im Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen erstellte Maßnahmenplan beschreibt mehr als 20 öffentliche Maßnahmen, um die städtebaulichen Missstände im Sanierungsgebiet „Innenstadt-Ost“ zu beseitigen und das Gebiet zu verbessern oder umzugestalten.

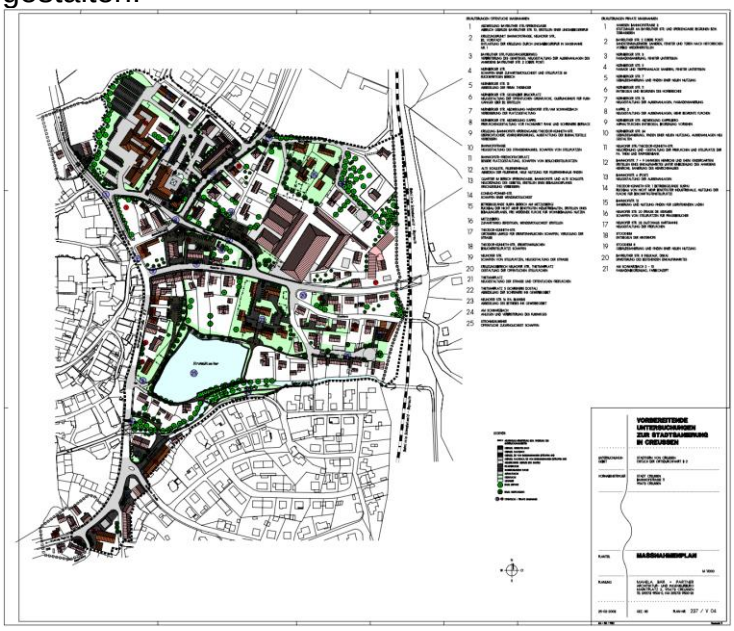

Abbildung 4: Vorbereitende Untersuchungen zur Stadtsanierung in Creußen
Maßnahmenplan © architektur Ingenieurbüro Mahela Bär + Partner, Creussen 2003

Wichtige Maßnahmen, wie die Neuordnung des Quartiers nördlich der Sperkengasse und westlich der Bahnhofstraße (Maßnahme 13) oder der Rückbau der nicht mehr benötigten Industriebauten auf dem ehemaligen Suspa-Gelände (Maßnahme 15), konnten mit Unterstützung der Städtebauförderung realisiert werden, die Mehrzahl der ursprünglich geplanten Maßnahmen wartet jedoch weiter auf die Umsetzung.

Vor dem Hintergrund der gesamtörtlichen Entwicklungen und Handlungsbedarfe wurde der Maßnahmenplan für die „Innenstadt-Ost“ im Rahmen des ISEK-Prozesses fortgeschrieben. Dabei hat sich der Stadtrat Creußen im April 2021 auf die nachfolgend beschriebenen Prioritäten und voraussichtlichen Umsetzungszeiträume verständigt.

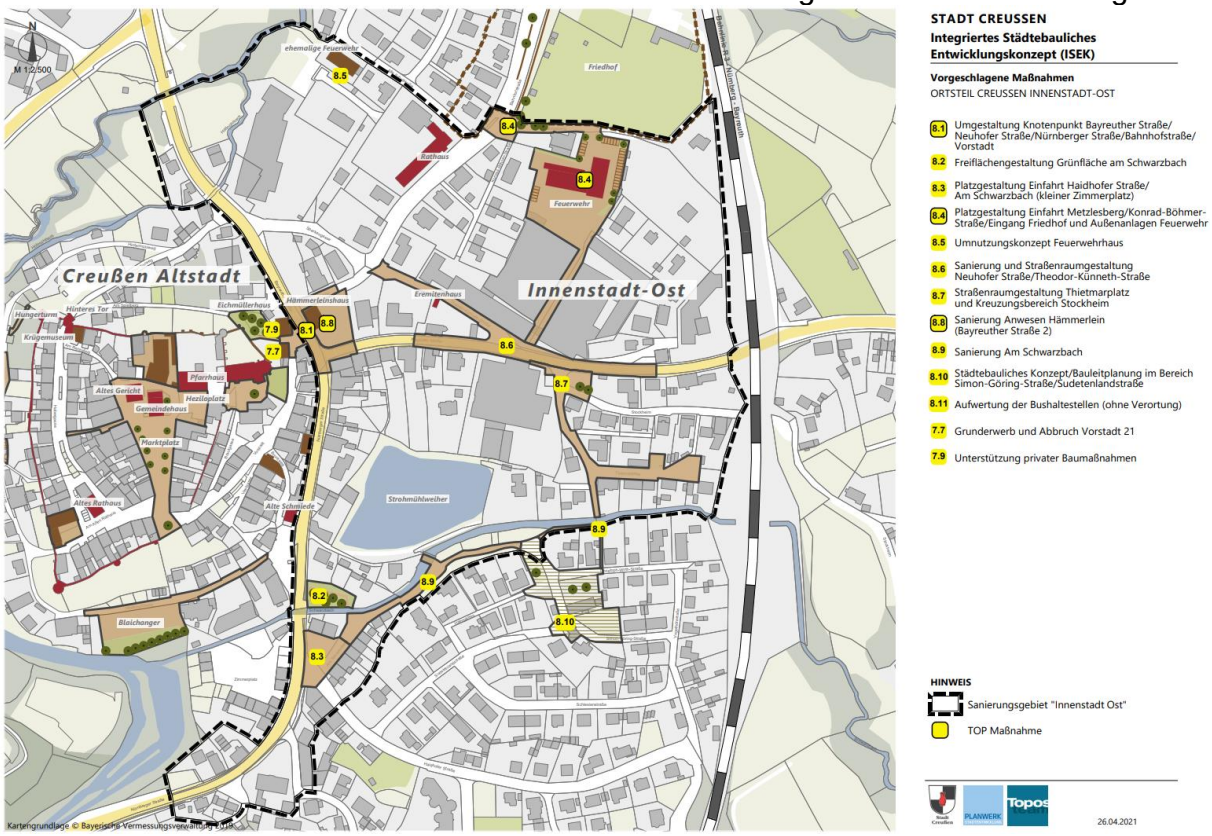

Abbildung 5: ISEK Creußen, Vorgeschlagene Maßnahmen für den räumlichen Handlungsschwerpunkt „Innenstadt-Ost“ © PLANWERK mit Topos team, Nürnberg 2021

Danach sollen im räumlichen Handlungsschwerpunkt „Innenstadt-Ost“ die in Tabelle 1 beschriebenen Maßnahmen realisiert werden:

Nr.	Maßnahme	Priorität	Kosten	Umsetzung
8.1	Umgestaltung Knotenpunkt Bayreuther Straße/Neuhofer Straße/ Nürnberger Straße / Bahnhofstraße / Vorstadt*	TOP	Hoch	2024-2027
8.2	Freiflächengestaltung Grünfläche am Schwarzbach*	hoch	Mittel	2024-2027
8.3	Platzgestaltung Einfahrt Haidhofer Straße/Am Schwarzbach (Kleiner Zimmerplatz)*	hoch	Mittel	2023-2027

8.4	Platzgestaltung Einfahrt Metzlesberg/Konrad-Böhner- Straße/Eingang Friedhof und Außenanlagen Feuerwehr*	TOP	Mittel	2021-2022
8.5	Umnutzungskonzept Feuerwehrhaus*	hoch	gering	2022-2027
8.6	Sanierung und Straßenraumgestaltung Neuhofer Straße und Theodor-Künneth-Straße*	mittel	Mittel	ab 2028
8.7	Straßenraumgestaltung Thietmarplatz und Kreuzungsbereich Stockheim*	mittel	Mittel	2024-2027

Nr.	**Maßnahme**	**Priorität**	**Kosten**	**Umsetzung**
8.8	Sanierung Anwesen Hämmerlein (Bayreuther Str. 2)*	TOP	Hoch	2021-2023
8.9	Sanierung Am Schwarzbach*	hoch	Mittel	2024-2027
8.10	Städtebauliches Konzept/ Bauleitplanung im Bereich Simon-Göhring-Straße / Sudetenlandstraße	hoch	gering	2022-2027
8.11	Aufwertung der Bushaltestellen	hoch	gering	2021-2023

Tabelle 1: ISEK Creußen, Vorgeschlagene Maßnahmen für den räumlichen Handlungsschwerpunkt „Innenstadt-Ost“ © PLANWERK mit Topos team, Nürnberg 2021

Die mit „*“ markierten Maßnahmen waren bereits im Maßnahmenplan von 2003 enthalten.

Private Sanierungsmaßnahmen sollen auch weiterhin durch Sanierungsberatungen und das Kommunale Förderprogramm der Stadt Creußen zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unterstützt werden. Dessen Verlängerung hat der Stadtrat unlängst beschlossen.

Das bei Aufstellung des ISEK bewiesene Engagement und die Mitwirkungsbereitschaft aller Beteiligten lassen erwarten, dass die Altstadtsanierung auch zukünftig durchführbar ist.

Weil jedoch

3. die Maßnahmen nicht bis zum 31.12.2021 umgesetzt werden können und
4. die Stadt Creußen auch zukünftig auf finanzielle Unterstützung zur Realisierung ihrer Entwicklungsziele angewiesen sein wird,

bedarf es einer Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierungsmaßnahme „Innenstadt-Ost“ um mindestens weitere 6 Jahre.

Aus der Fortführung der Sanierungsmaßnahme ergibt sich für die Stadt Creußen Finanzbedarf, für den entsprechend der Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungs-

maßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR) Städtebauförderungsmittel akquiriert werden sollen.

Im Rahmen der Bedarfsanmeldung gemäß StBauFR entscheidet der Stadtrat, wann genau welche der oben aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Die erforderlichen Eigenanteile der Stadt Creußen sind dabei entsprechend der Fördermittelbewilligungen zu berücksichtigen. Eine Änderung der Prioritätensetzung bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Die Entscheidung über die Verlängerung der Durchführungsfrist zur Sanierung der „Innenstadt-Ost“ unterliegt dem sanierungsrechtlichen Abwägungsgebot gemäß § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Demgemäß sind die öffentlichen Belange bzgl. einer Verlängerung der Frist und die privaten Belange hinsichtlich einer Aufhebung der Sanierungssatzung gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei der Vielzahl der noch zu realisierenden Einzelvorhaben sind überwiegend öffentliche Belange betroffen, d. h. hier überwiegen die Nachtteile, die der Allgemeinheit entstünden, wenn die Sanierungsfrist nicht verlängert werden würde. Mit der Verlängerung der Sanierungsfrist ergeben sich auch für betroffene Private als Steuerpflichtige unter Voraussetzung des § 7h EStG erhöhte Abschreibungen bei Gebäuden im Sanierungsgebiet.
Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Verlängerung der Sanierungsdauer um weitere 6 Jahre gegenüber den Betroffenen zumutbar ist.

Spätestens danach soll gemäß § 162 Abs. 1 BauGB erneut entschieden werden, ob die Sanierungssatzung in Teilen oder im Ganzen aufgehoben wird oder einzelne Grundstücke aus der Sanierung zu entlassen sind, weil die Sanierung durchgeführt ist, sich als undurchführbar erweist, die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird oder die zur Durchführung festgelegte Frist abgelaufen ist.

Ja 14 Nein 0

134. Sanierung/Neugestaltung Theodor-Künneth-Straße

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Weiterführung der Planung zur Umgestaltung der Theodor-Künneth-Straße auf Grundlage der Vorstellung von Dipl.-Ing. D. Blase/Toposteam Nürnberg und den aus der Erörterung eingebrachten Verbesserungsvorschlägen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Städtebauförderung zu stellen und die benötigten Haushaltsmittel in die Planung mit aufzunehmen. Die Ausschreibungen sind nach Klärung der Förderung vorzubereiten.

Ja 14 Nein 0

135. Bauleitplanung Gemeinde Speichersdorf; Aufstellung Bebauungsplan Nr. 56 "GE - Am Wirbenzer Weg“; Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB;

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 26.10.2021 sowie vom Inhalt des Schreibens der Gemeinde Speichersdorf vom 21.10.2021 nebst dem Planteil des Bebauungsplans Nr. 56 „GE – Am Wirbenzer Weg“. Belange der Stadt Creußen werden durch die Planung nicht berührt. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Ent-

wicklung und Ordnung des Plangebiets von Bedeutung sind, liegen nicht vor. Einwendungen werden nicht erhoben.

Ja 14 Nein 0

136. Planfeststellung für das Vorhaben "Auflassung des Bahnübergangs in Creußen, Bahn-km 11,156, und Bau eines bahnparallelen Ersatzweges, Strecke 5001 Schnabelwaid - Bayreuth in den Städten Bayreuth und Creußen";

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 18.10.2021 und vom Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes, Nürnberg, vom 15.10.2021 nebst den Planunterlagen. Einwendungen gegen die geplante Auflassung eines Bahnübergangs in Creußen, Bahn-km 11,156, und Bau eines bahnparallelen Ersatzweges an der Strecke 5001 Schnabelwaid – Bayreuth in den Städten Bayreuth und Creußen werden nicht erhoben. Es bestehen keine gegen die Planungen entgegenstehenden Anregungen und Bedenken.

Ja 14 Nein 0

137. Vollzug der Gemeindeordnung: Feststellung der Jahresrechnung 2018 sowie Fassung des Beschlusses über die Entlastung zur Jahresrechnung 2018 gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 102 Abs. 3 GO

Vorschlag zum Beschluss:

1. Feststellung der Jahresrechnung 2018:

Der Aktenvermerk der Verwaltung vom 03.11.2021 liegt in Ablichtung vor. Die Niederschrift samt Anlagen über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 vom 28.07.2021 wird zur Kenntnis genommen. Einwendungen zu den Prüfungsfeststellung werden nicht erhoben. Die in dem Haushaltsjahr 2018 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Stadtrates erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO genehmigt. Die Jahresrechnung für 2018 mit den in den Anlagen aufgelisteten Ergebnissen der Haushaltsrechnung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO festgestellt.

Ja 14 Nein 0

2. Entlastung zu der Jahresrechnung 2018:

Der Aktenvermerk der Verwaltung vom 03.11.2021 wird zur Kenntnis genommen. Zu der Jahresrechnung 2018 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO mit den im vorangegangenen Beschluss festgestellten Ergebnissen die Entlastung erteilt.

Ja 14 Nein 0

138. Abgaben der Stadt Creußen; Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Creußen;

Beschluss:

Der Stadtrat Creußen folgt der Empfehlung des Ältestenausschusses und beschließt, die Hundesteuersatzung vom 01. Januar 2006 aufzuheben und folgende neue Hundesteuersatzung zu erlassen:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung – HStS)

vom 16.11.2021

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Creußen folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

[1]Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. [2]Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
   a) Hunden in Tierhandlungen,
   b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) [1]Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. [2]Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. [3]Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. [4]Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) [1]Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. [2]Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen

oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) [1]Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. [2]Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) [1]Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,-- Euro,
für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund	75,-- Euro,
für jeden Kampfhund	450,-- Euro.

[2]Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. [3]Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) [1]Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. [2]Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) [1]Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine

ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

[2]Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. [3]Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) [1]Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. [2]Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) [1]Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. [2]Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. [3]In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. [4]Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. [5]Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach **§ 2 Nr. 7 und 8** und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. Mai eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10
Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) [1]Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. [2]Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) [1]Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. [2]Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 01. Januar 2006 außer Kraft.

Creußen, den
STADT CREUßEN

gez. Dannhäußer (Siegel)

Dannhäußer
Erster Bürgermeister

Ja 14 Nein 0

139. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;

- 3. Bürgermeister Ohlraun spricht eine evtl. Einweihung des Forstweges Lankenreuth an.
- SR´in Stapelfeld erkundigt sich zum Sachstand „Weiternutzung Gärtlein“.
- SR´in Stapelfeld erkundigt sich zum Sachstand „Herstellungsbeitragsbescheide Neuenreuth“.
- SR´in Stapelfeld spricht die Möglichkeit der Kennzeichnung von Wanderwegen im Stadtgebiet Creußen an. Hier müsste die Verwaltung den ersten Schritt machen und auf Herr Pachl zugehen. Dieser würde die Kennzeichnung vornehmen.
- SR Raimund erkundigt sich, wer die Gebäudereinigung im Verwaltungsgebäude vornimmt.
- SR Raimund spricht den Standort einer Straßenleuchte in Neuenreuth an. Hierzu wird die Verwaltung Kontakt mit ihm aufnehmen.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Damit sind alle Beratungspunkte der Sitzung behandelt und 2. Bürgermeister Raimund Nols schließt die Sitzung.

Raimund Nols
2. Bürgermeister

Klaus Baumgärtner
Protokollführer